

Betrauungsakt

**Öffentliche Betrauung
der Altenhilfe Tübingen gGmbH
durch die Universitätsstadt Tübingen**

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter

Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem

Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen

für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den

öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter

Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

§ 1

Gemeinwohlaufgaben/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Nach § 1 des Landespflegegesetzes soll der Bevölkerung eine möglichst wohnortnahe leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu sozial verträglichen Pflegesätzen gewährleistet werden. Wird die notwendige Grundversorgung nicht durch freigemeinnützige und private Träger sichergestellt, sind zunächst Stadt- und Landkreise hierzu verpflichtet. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der allgemeinen Daseinsvorsorge hat die Universitätsstadt Tübingen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auch Aufgaben im Bereich der Alten- und Krankenpflege übernommen. Dazu gehören neben dem Bau und dem Betrieb örtlicher Einrichtungen auch die Übernahme von Betriebsträgerschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Tagespflege und des ambulanten Dienstes.

- (2) Die Universitätsstadt Tübingen bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT), die für diese Zwecke gegründet wurde. Die AHT nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die AHT betreibt zu diesem Zweck im stationären Bereich derzeit das Pauline Krone Heim, das Servicehaus Bürgerheim und das Pflegeheim Pfrondorf, eine Tagespflege und einen Ambulanten Dienst.

Soweit die AHT zukünftig weitere vergleichbare Heime übernimmt, unterhält oder betreibt, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben stellen klassische Aufgaben der Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistungen der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellen.

- (4) Die Altenhilfe Tübingen gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Baden-Württemberg (AO). Sie stellt mit dem Betrieb ihrer Alten- und Pflegeheime sowie der Tagespflege eine ausreichende Versorgung von alten Menschen im Stadtgebiet von Tübingen, die im Sinne von § 53 AO hilfsbedürftig sind, mit allgemeinen Pflege- und Beratungsleistungen einschließlich der Bereitstellung mobiler Pflegedienste gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB XI und allen sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften sicher. Die Altenhilfe Tübingen gGmbH versorgt einen hohen Anteil an pflege- und hilfsbedürftigen Menschen, welche aus einem sozial schwachen Milieu kommen. Diese DAWI kann in der Gesamtbetrachtung von Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit, Dauerhaftigkeit und Qualität, nicht oder nicht in der von der Universitätsstadt Tübingen gewünschten Weise durch andere private Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Universitätsstadt Tübingen betraut die AHT mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen:
1. Bau und Betrieb örtlicher Einrichtungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege
 2. Übernahme von Betriebsträgerschaften im Bereich der Alten- und Krankenpflege. Dies beinhaltet auch die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit allgemeinen Pflegeleistungen sowohl in den Bereichen Dauerpflege, Kurzzeitpflege und Tagespflege einschließlich der Bereitstellung mobiler Pflegedienste.
 3. Betreuungs- und Beratungsleistungen für die älteren Menschen, die in den Betreuten Wohnanlagen in der Frischlinstraße 30, Wilhelmstraße 85 und Baumwiesenweg 1 in Tübingen leben. Für diese wird auch bei pflegerischen Notfällen die Erstversorgung über einen Hausnotruf übernommen.
 4. Damit die Mitarbeitenden der Altenhilfe Tübingen die Pflege- und Beratungsangebote sowie die Betreuungsleistungen nach § 43b nach dem neusten Stand erbringen können, wird sehr viel Wert auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege durch zugelassene Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI gelegt.

Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbunden werden Nebenleistungen wie:

- Fahrdienstleistungen im Bereich der Tagespflege
- Leistungen im Zusammenhang mit der gerontopsychiatrische Betreuung der pflegebedürftigen Menschen.
- Beratungsleistungen für Heimbewohner und deren Angehörigen,
- die Taschengeldverwaltung
- die Veranstaltung von Festen
- die sonstige soziale und kulturelle Betreuung
- der Betrieb einer Cafeteria oder eines Kiosks für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucher und Beschäftigte,
- Technische und sonstige Dienstleistungen einschließlich Reinigungsservice im Rahmen des Gesamtunternehmens

als unmittelbar verbundene Nebenleistungen anerkannt und angeboten.

Die Erbringung von Zusatzleistungen in der stationären Pflege nach § 88 SGB XI, insbesondere im Bereich der Unterkunft und Verpflegung, ist mit der Heimaufsichtsbehörde abgesprochen und genehmigt. Die Erbringung der Zusatzleistung ist nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu werten.

- (2) Neben den in Abs. 1 beschriebenen DAWI, kann die AHT auch Dienstleistungen die nicht als DAWI einzustufen sind, erbringen. Die Abgabe von Essen an Dritte (z.B. Essen auf Räder, Vesperkirche oder Essenleistungen für Kindertageseinrichtungen und Schulen) zählen nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 3

Dauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung der AHT für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
- (2) Soweit die in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Universitätsstadt Tübingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Universitätsstadt Tübingen der Altenhilfe Tübingen Ausgleichsleistungen, insbesondere durch die Gewährung von Investitionszuschüssen (soweit die Maßnahmen nicht bereits durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden), die Einräumung von Liquiditätshilfen und Kassenkrediten im Rahmen eines Cash-Pools, die Übernahme von Bürgschaften und Patronatserklärungen und den Ausgleich möglicher Jahresfehlbeträge. Der jeweilige Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach §§ 1 und 2.
- (2) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Netto-Kosten durch Saldierung der Kosten mit den zu berücksichtigenden Einnahmen gelten die Grundsätze des Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser von der Universitätsstadt Tübingen ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Eventuelle Fehlbeträge, die aus der Erbringung von Dienstleistungen die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind § 2 Abs. 1 werden nicht ausgeglichen. Soweit die Altenhilfe Tübingen gGmbH sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine DAWI darstellen, muss

sie in ihrer Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Altenhilfe Tübingen gGmbH erstellt hierfür aus der Erfolgsplanung und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die Altenhilfe Tübingen gGmbH muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Altenhilfe Tübingen gGmbH wird die Trennungsrechnung der Universitätsstadt Tübingen zur vertraulichen Kenntnis übermitteln.

- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Altenhilfe Tübingen gGmbH auf die Ausgleichsleistungen. Mögliche Ausgleichszahlungen bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung des Gemeinderats. Diese kann auch mit der Beschlussfassung der jährlichen Haushalte der Stadt erfolgen.

§ 5

Verbot der Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Altenhilfe Tübingen gGmbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Altenhilfe Tübingen gGmbH jährlich den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionskostenzuschuss kontrolliert die Universitätsstadt Tübingen ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften und Patronatserklärungen stellt die Universitätsstadt Tübingen jährlich eine Übersicht auf, in der die nicht erhobenen Avalprovisionen für die übernommenen Bürgschaften nachrichtlich abgebildet werden. Der von der Gesellschafterversammlung bestimmte Abschlussprüfer testiert im jährlichen Prüfbericht die Höhe der maximal zulässigen jährlichen Ausgleichsleistungen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Universitätsstadt Tübingen die Altenhilfe Tübingen gGmbH zur Rückzahlung eventuell überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Universitätsstadt Tübingen die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Universitätsstadt Tübingen diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraum und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2018 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Tübingen, den XX.XX.2018

.....
Oberbürgermeister Boris Palmer